

## **Merkblatt 1/2001 vom 20. Februar 2001**

(ersetzt M 5/96)

### **Austauschschalldämpfer und Austauschkatalysatoren**

(Austauschschalldämpfer / Austauschkatalysator = Ersatzschalldämpfer / Ersatzkatalysator)

#### **Geltungsbereich**

Das vorliegende Merkblatt gilt für Austauschschalldämpfer / Austauschkatalysatoren, die *nicht* auf Typengenehmigung / Typenschein aufgeführt oder im Anhang zum TARGADATA / AUTODATA enthalten sind.

Bei Anlagen, die im Anhang zum TARGADATA / AUTODATA aufgeführt sind, aber von der Originalanlage bezüglich Abmessungen, Anordnung sowie Anzahl Schalldämpfer abweichen, muss die Bestätigung des Lieferanten bzw. die CH-Genehmigung weiterhin mitgeführt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Art. 34 Abs. 2 Buchst. c, d VTS  
Art. 52 Abs. 6 VTS  
Art. 53 Abs. 2 + 3 VTS  
Weisungen EJPD vom 29.09.95

#### **Pflicht des Lieferanten**

Der Lieferant der Austauschanlage muss dem Käufer eines Austauschschalldämpfers / Austauschkatalysators bei Vorliegen einer entsprechenden EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung eine schriftlich Bestätigung abgeben. Diese Bestätigung oder die CH-Typengenehmigung muss zusammen mit dem Fahrzeugausweis mitgeführt werden. Das Strassenverkehrsamt kann Einsicht in die EG- bzw. ECE-Genehmigungsdokumente verlangen.

In Anwendung der vorstehenden Rechtsgrundlagen ergibt sich für die Praxis beim Vorhandensein eines Austauschschalldämpfers / Austauschkatalysators folgendes Vorgehen:

## 1. Es liegt die Bestätigung des **Schalldämpfer-Lieferanten** betreffend EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung oder eine CH-Typengenehmigung vor

1.1. Als genehmigt gelten die Schalldämpfer:

- a) für die eine CH-Typengenehmigungen vorliegt
- b) für Motorwagen EWG-70/157 Anhang II  
ECE-59R
- c) für Motorräder EWG-78/1015 Anhang II  
ECE-92R (> 50 km/h)  
EG-97/24 Kapitel 9
- d) Kleinmotorräder,  
3-rädrige Kleinmotorräder,  
3-rädrige Motorfahrzeuge,  
Leichtmotorfahrzeuge,  
Kleinmotorfahrzeuge EG-97/24 Kapitel 9

## 1.2. Prüfung durch den Verkehrsexperten

- Überprüfung der Angaben der schriftlichen Bestätigung des Schalldämpfer-Lieferanten (siehe Punkt 1.3) oder der CH-Typengenehmigung mit den Angaben auf Typengenehmigung (TG) / Typenschein (TS) und Bezeichnung auf Austauschschalldämpfer (siehe Ziffer 1.4).

**Sind diese Angaben unvollständig oder abweichend, ist die Bestätigung zurückzuweisen.**

Geringfügige Abweichungen der Leistung ca. 1-2 kW ohne Drehzahlabweichung sowie Abweichungen bei allfälligen Hubraumangaben bis zu ca. 10 cm<sup>3</sup> sind nicht zu beanstanden;

- Sichtkontrolle (Überprüfung mechanischer Zustand und Dichtheit sowie die Schalldämpferbeschriftung gemäss Ziffer 1.4);
- Wenn das Geräusch als störend oder lästig auffällt, ist eine Vorbeifahrtsmessung anzuordnen. Als Vorselektion kann eine Standmessung dienen. Dabei soll der Referenzwert auf Typengenehmigung / Typenschein (ohne Toleranz) nicht überschritten werden.

**Hinweis:** Motorradschalldämpfer mit integriertem Katalysator (siehe TG/TS), dürfen nur durch Anlagen die ebenfalls mit einem integrierten Katalysator ausgerüstet und auch damit genehmigt sind, ersetzt werden.

### 1.3 Bestätigung des Lieferanten

Muster siehe Anhang zu diesem Merkblatt.

Die aufgeführten Angaben sind als Mindestanforderung zu verstehen.  
Die Bestätigung muss zusammen mit dem Fahrzeugausweis mitgeführt werden.

### 1.4 Schalldämpferbeschriftung

Austauschschalldämpfer oder ihre Teile, ausgenommen Befestigungsteile und Auspuffrohre, müssen:

- die Fabrik- oder Handelsmarke des Herstellers der Austauschschalldämpferanlage oder ihrer Teile tragen;
- die vom Hersteller festgelegte Handelsbezeichnung (Kennzeichnung) und/oder die EG- bzw. ECE-Kennzeichnung aufweisen.

Diese Aufschriften müssen auch nach dem Einbau der Anlage in das Motorfahrzeug deutlich lesbar und unverwischbar sein.

## 2. **Es liegt die Bestätigung des Katalysator-Lieferanten betreffend EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung oder eine CH-Typengenehmigung vor**

2.1. Schadhafte Katalysatoren sind durch für den Fahrzeugtyp genehmigte zu ersetzen. Als genehmigt gelten:

- a) Austauschkatalysatoren für die eine CH-Typengenehmigung vorliegt
- b) für Motorwagen EWG-70/220 Anhang XIII  
ECE –103R
- c) für Motorräder, EG-97/24 Kapitel 5 Ziffer 9  
3-rädrige Kleinmotorräder,  
3-rädrige Motorfahrzeuge,  
Leichtmotorfahrzeuge,  
Kleinmotorfahrzeuge.

## 2.2. Prüfung durch den Verkehrsexperten

- Überprüfung der Angaben der schriftlichen Bestätigung des Katalysator-Lieferanten (siehe Ziffer 2.3) oder der CH-Typengenehmigung mit den Angaben auf TG/TS und Bezeichnung auf Austauschkatalysator (siehe Ziffer 2.4)

**Sind diese Angaben unvollständig oder abweichend, ist die Bestätigung zurückzuweisen.**

Geringfügige Abweichungen der Leistung ca. 1-2 kW ohne Drehzahlabweichung sowie Abweichungen bei allfälligen Hubraumangaben bis zu ca. 10 ccm<sup>3</sup> sind nicht zu beanstanden;

- Sichtkontrolle (Überprüfung mechanischer Zustand und Dichtheit sowie der Katalysatorbeschriftung gemäss Ziffer 2.4)
- Die Angaben im Wartungsdokument gemäss Fahrzeughersteller müssen eingehalten sein.

**Hinweis:** Motorradschalldämpfer mit integriertem Katalysator (siehe TG/TS), dürfen nur durch Anlagen die ebenfalls mit einem integrierten Katalysator ausgerüstet und auch damit genehmigt sind, ersetzt werden.

## 2.3 Bestätigung des Lieferanten

Muster siehe Anhang zu diesem Merkblatt.

Die aufgeführten Angaben sind als Mindestanforderung zu verstehen.  
Die Bestätigung muss zusammen mit dem Fahrzeugausweis mitgeführt werden.

## 2.4 Katalysatorbeschriftung

Austauschkatalysatoren oder ihre Teile, ausgenommen Befestigungsteile und Auspuffrohre, müssen:

- die Fabrik- oder Handelsmarke des Herstellers der Austauschkatalysators oder ihrer Teile tragen;
- die vom Hersteller festgelegte Handelsbezeichnung (Kennzeichnung) und/oder die EG- bzw. ECE-Kennzeichnung aufweisen.

Diese Aufschriften müssen auch nach dem Einbau der Anlage in das Motorfahrzeug deutlich lesbar und unverwischbar sein.

### **3. Überprüfung der EG bzw. ECE-Teilgenehmigung**

- 3.1. Die EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung ist für ein Fahrzeug mit CH-TG/TS gültig, wenn das in der EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung vermerkte Fahrzeug mit dem CH-Typ identisch ist. Dies ist erfüllt, wenn alle in der EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung aufgeführten geräuschrelevanten Fahrzeugteile mit dem CH-Fahrzeugtyp identisch sind.

Geringfügige Abweichungen der Leistung ca. 1-2 kW ohne Drehzahlabweichung sowie Abweichungen bei allfälligen Hubraumangaben bis zu ca. 10 cm<sup>3</sup> sind nicht zu beanstanden.

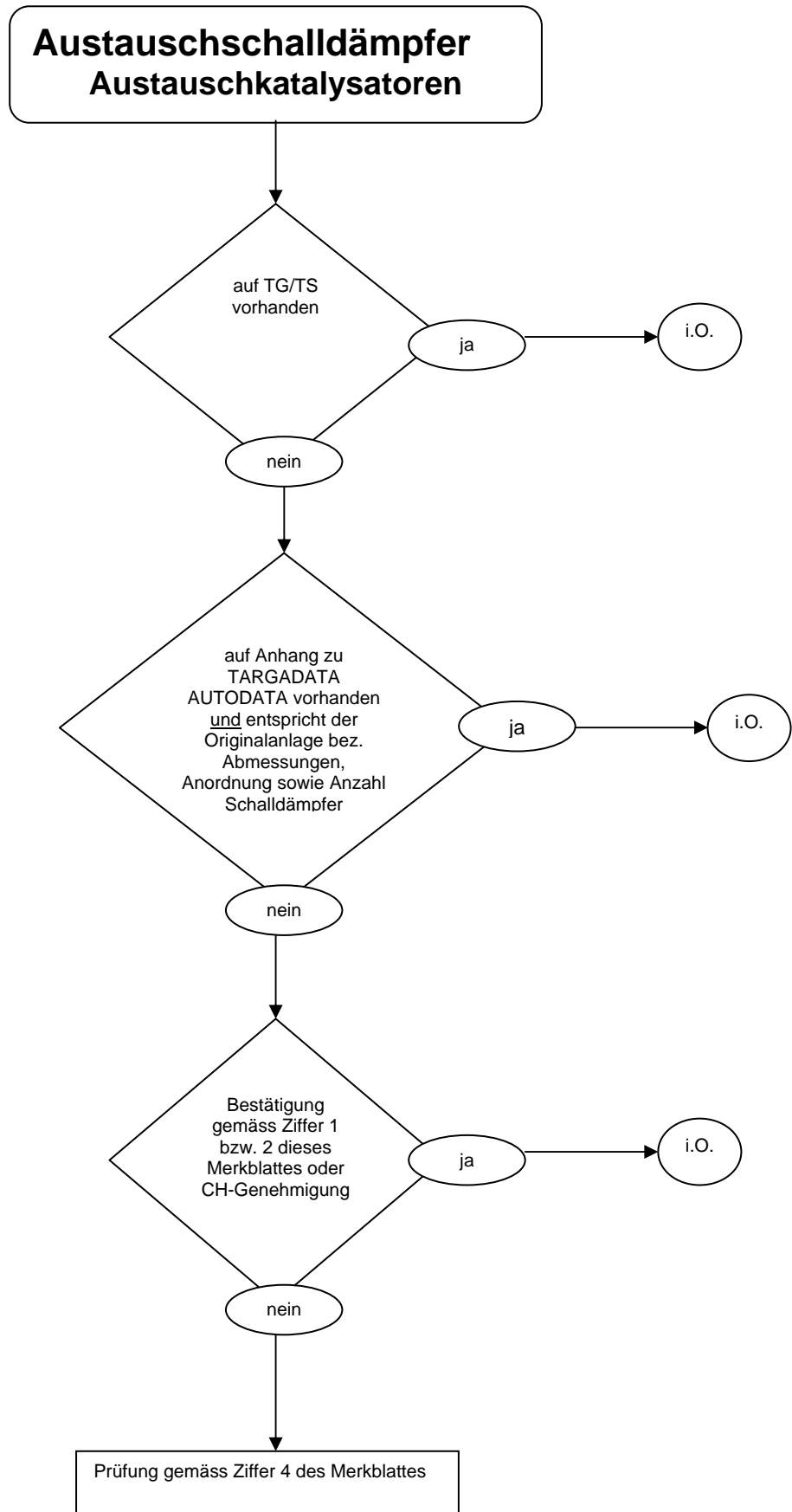
- 3.2. Die EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung muss dem Muster der entsprechenden Richtlinien bzw. Reglement entsprechen.
- 3.3. Die EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung muss durch eine Genehmigungsbehörde eines EG-Staates ausgestellt sein.

### **4 Es liegt weder die Bestätigung einer EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung noch eine CH-Typenehmigung vor**

- 4.1. Bei Fahrzeugen mit Austauschschalldämpfer richtet sich das Verfahren nach den Weisungen EJPD vom 29.09.1995 Ziffer 3, Seite 5 ff.
- 4.2. Bei Fahrzeugen mit Austauschkatalysatoren ist eine Abgas-Einzelprüfung durch eine CH-Prüfstelle oder eine ausländische, für entsprechende EG- bzw. ECE-Abgasprüfungen behördlich ermächtigte Prüfstelle durchzuführen.

**Hinweis:** Schalldämpferanlagen oder Katalysatoren die im Anhang zum TARGADATA (Button: AT-Dämpfer/Kat) oder AUTODATA (F1: AT-Dämpfer/Kat) aufgeführt sind, unterstehen nicht dieser Regelung.

**Geltungsbereich :**



☞ Wir, die Firma (Importeur oder schweizerischer Hersteller) :

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

☞ bestätigen, dass der Austauschschalldämpfer bzw. Austauschkatalysator der

Fabrik- oder Handelsmarke:

.....

Handelsbezeichnung  
(Kennzeichnung):

.....

EG/EWG- bzw.  
ECE-Genehmigungsnr:

.....

☞ für das Fahrzeug (die Fahrzeuge)

Marke:

.....

Typ:

.....

CH-TG/TS-Nr.:

.....

Motorzeichen:

.....

Leistung/Drehzahl:

..... kW ...../min

☞ genehmigt ist (Weisungen des EJPD vom 29. September 1995).

**Diese Bestätigung ist zusammen mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.**

**Ort, Datum :**

**Stempel / Unterschrift des Bevollmächtigten :**

.....

.....